

# **Boccia Bund Deutschland e.V.**

## **Satzung**

---

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verband führt den Namen "Boccia Bund Deutschland e.V."
- 2) Der Verband hat seinen Sitz in München.

Der Verband ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer VR 14083 eingetragen.

- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Verbandszweck und Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verband ist die Dachorganisation für die Fachsportart Boccia in der Bundesrepublik Deutschland. Verbandszweck ist die Pflege und Förderung des Bocciasports.

- a. Der Verband ist über den Dachverband „Deutscher Boccia-, Boule- und Petanque-Verband e.V.“ (DBBPV e.V.) Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB).
- b. Außerdem gehört der Verband auch dem Internationalen Dachverband der Kugelsportarten sowie dem internationalen und europäischen Bocciaverband an:

- i. Confédération Mondiale des Sports de Boules (CMSB)
- ii. Confederazione Boccistica Internazionale (CBI)
- iii. European Bowl Association (EBA).

- 2) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Der Verband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verband unverzüglich den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

### **§ 3 Verbandstätigkeit**

- 1) Die Verwirklichung des Verbandszwecks sieht der Verband insbesondere:
  - Den Bocciasport planmäßig als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport zu fördern;
  - Abhaltung eines geordneten Sport- und Spielbetriebes
  - Alle Bestrebungen zur Errichtung und Erhaltung sportgerechter Bocciaanlagen zu unterstützen;
  - Die Jugendarbeit nach den Grundsätzen der Jugendordnung zu fördern
  - Den deutschen Bocciasport in Staat und Gesellschaft sowie gegenüber nationalen und internationalen Sportorganisationen zu vertreten;
- 2) Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.
- 3) Der Verband tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen an
- 4) Der Verband tritt rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, auch sexualisierte Gewalt im Sport, entgegen.

### **§ 4 Vergütungen für die Verbandstätigkeit**

- 1) Der Verband- und die Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Absatz (2) trifft das Bundespräsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Das Bundespräsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
- 5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist das Bundespräsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, Beschäftigte anzustellen.
- 6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch den Auftrag für diese Tätigkeit für den Verband entstanden sind.
- 7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

- 8) Vom Bundespräsidium kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder des Verbandes können sein:
  - a. Aktive und passive Einzelmitglieder von Landesverbänden, Vereinen, Abteilungen von Vereinen oder Spielgemeinschaften für den Bocciasport, die dem Verband namentlich gemeldet sind. Spielgemeinschaften müssen aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen.
  - b. Einzelmitglieder
    - i. Personen, die den Verband repräsentativ oder administrativ nach außen vertreten ( z.B. Mitglieder des Bundespräsidiums)
    - ii. Fördermitglieder (z.B. Sponsoren) sind Personen, die den Verband finanziell unterstützen
    - iii. Ehrenmitglieder, die vom Verband wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verband ernannt wurden
    - iv. Ehrenpräsidenten.
- 2) *Über den* schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Bundespräsidium. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- 3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Bundesausschuss als letzte Instanz
- 4) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- 5) Mitglieder sind stimmberechtigt mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Abweichend besteht für Wahlen zur Verbandsjugendleitung ein Wahlrecht mit Vollendung des 14. Lebensjahres.
- 6) Fördermitglieder und passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Verbandsämter.
- 2) Der dem Bundespräsidium gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verband auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
  - a) wenn das Mitglied trotz 2-maliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
  - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Verbandszweck verstößt,
  - c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Verbandssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Verbandes oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Verbandsorgane verstößt,
  - d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Verbandslebens,
  - e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- 4) Über den Ausschluss entscheidet das Bundespräsidium mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Verbandsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Bundesversammlung. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ein vereinsinternes Rechtsmittelverfahren findet nicht statt. Nach Zustellung des Präsidiumsbeschlusses kann der Betroffene innerhalb eines Monats den Beschluss gerichtlich anfechten. Ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses zu laufen.
- 5) Wenn es die Interessen des Verbandes gebieten, kann das Bundespräsidium seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- 6) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- 7) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Bundespräsidium bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Verbandsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
  - a) Verwarnung
  - b) Ordnungsgeld bis zu einem Höchstbetrag von 100,00 Euro
  - c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Verbandes
- 8) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Verbandsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein
- 9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

## **§ 7 Beiträge**

- 1) Von den Mitgliedern wird für jedes Geschäftsjahr ein Mitgliedsbeitrag erhoben
- 2) Maßgebend für die Berechnung des Mitgliedsbeitrages ist die Mitgliedermeldung zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. zu Beginn der Spielsaison, zusätzlicher eventueller Nachmeldungen während des Jahres.
- 3) Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Bundesversammlung in der Gebührenordnung bestimmt.
- 4) Rückwirkende Beitragsänderungen sind unzulässig.

## **§ 8 Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind:

- Bundespräsidium
- Bundesausschuss
- Bundesversammlung

## **§ 9 Bundespräsidium**

- 1) Das Bundespräsidium besteht aus dem
  - Präsidenten
  - Zwei Vizepräsidenten
  - Schatzmeister
  - Technischen Leiter
- 2) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein oder durch die Vizepräsidenten gemeinsam vertreten.
- 3) Das Bundespräsidium wird durch den Beschluss der Bundesversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Bundesversammlung im Amt. Präsidiumsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein oder zwei Mitglied(er) des Präsidiums vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Bundesausschuss für den Rest der Amtszeit ein bzw. zwei neue(s) Präsidiumsmitglied(er) zu berufen. Scheiden mehr als zwei Präsidiumsmitglieder während ihrer Amtszeit aus, so sind Neuwahlen innerhalb von 6 Wochen erforderlich.
- 3) Wiederwahl ist möglich.
- 4) Verschiedene Präsidiumsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Präsidiumsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Bundesausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können Präsidiumsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Verbandes wahrnehmen.

- 5) Das Bundespräsidium führt die Geschäfte des Verbandes. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 2.500,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 2.500,00 der vorherigen Zustimmung durch die Bundesversammlung bedarf. Im Übrigen gibt sich das Bundespräsidium eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.
- 6) Das Bundespräsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 7) Über die Sitzungen des Bundespräsidiums ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Protokollführer und vom Präsidenten zu unterzeichnen und an die Präsidiumsmitglieder zu verteilen ist.
- 8) Das Bundespräsidium unterrichtet den Bundesausschuss bei seinen Sitzungen über die Arbeit, deren Ergebnisse und über die Beschlüsse des Bundespräsidiums.

## **§ 10 Bundesausschuss**

- 1) Der Bundesausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern
  - a. des Bundespräsidiums
  - b. dem Jugendleiter und
  - c. je einem Vorsitzenden (oder dessen Stellvertreter) aus jedem dem Verband gemeldeten Verein oder Spielgemeinschaft. Eine namentliche Meldung an den BBD ist erforderlich.
- 2) Der Bundesausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden vom Bundespräsidenten, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Präsidiumsmitglied einberufen und geleitet.
- 3) Der Bundesausschuss wird von der Bundesversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Bundesausschusses vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wird in der nächst folgenden Bundesversammlung eine Nachwahl erfolgen.
- 4) Die Bundestrainer werden von den Mitgliedern des Bundespräsidiums jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt. Hierzu tritt das Bundespräsidium in den ersten zwei Monaten, spätestens jedoch vor Beginn der Spielsaison, eines jeden Jahres zusammen.
- 5) Der Technische Leiter ist für die Bearbeitung organisatorischer und sportlicher Fragen im Rahmen von Wettkämpfen im nationalen und internationalen Bereich zuständig. Der Technische Leiter führt diese Aufgaben zusammen mit der Technischen Kommission aus, die sich aus dem Technischen Leiter und je einem Mitglied eines jeden beim Verband gemeldeten Vereins oder Spielgemeinschaft zusammen setzt. Eine namentliche Meldung der Mitglieder in der Technischen Kommission ist nicht erforderlich.

- 6) Die Technische Kommission wählt aus ihren Reihen den Stellvertreter des Technischen Leiters.
- 7) Die Technische Kommission entscheidet in Fragen, die die Spielregeln betreffen. Sie kann auch Entscheidungen treffen über disziplinarische Maßnahmen, die aus Vorkommnissen aus dem Spielbetrieb herrühren.
- 8) Die Bundestrainer sind für die Nationalmannschaften verantwortlich. Sie geben dem Bundespräsidium Empfehlungen über die Zusammensetzung der Nationalmannschaften und die Teilnehmer an internationalen Wettbewerben. Bei abweichenden Meinungen entscheidet das Bundespräsidium.
- 9) Der Bundesausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- 10) Über die Sitzungen des Bundesausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweilig eingesetzten Protokollführer und Präsidenten zu unterzeichnen und an die Mitglieder des Bundesausschusses zu verteilen ist.

## **§ 11 Bundesversammlung**

- 1) Die Bundesversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
- 2) Die ordentliche Bundesversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Bundesversammlung muss innerhalb von 3 Monaten stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Verbandsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Präsidenten beantragt wird.
- 3) Die Einberufung zu allen Bundesversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Präsidenten. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Bundesversammlung beschlussfähig, wenn mindestens zwei Zehntel (20%) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist innerhalb von 6 Wochen eine weitere Bundesversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

- 4) Die Bundesversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Verbandszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.

- 5) Die Bundesversammlung wird vom 1. Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Bundespräsidiums geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- 6) Bei Wahlen übernimmt ein von der Versammlung gewählter Wahlausschuss die Leitung. Die Art der Abstimmung wird durch den Wahlausschuss festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 7) Stimmberechtigt in der Bundesversammlung sind anwesende Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Fördermitglieder und passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- 8) Die Bundesversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Präsidiums
  - b) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
  - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Verbandsauflösung und über Verbandsordnungen
  - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen
  - e) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung
  - f) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenpräsidenten auf Vorschlag eines stimmberechtigten Mitglieds
  - g) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- 9) Über die Bundesversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 12 Kassenprüfung**

- 1) Die von der Bundesversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Verbandes in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Bundesversammlung zu berichten.
- 2) Sonderprüfungen sind möglich.
- 3) Die Kassenprüfer/innen dürfen keinem anderen Organ des Verbandes, das sie prüfen, angehören.

## **§ 13 Verbandsjugend**

- 1) Die Jugend des Verbandes führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Verbandes zufließenden Mittel selbstständig.



- 2) Das Nähere regelt die Jugendordnung.

## **§ 14 Haftung**

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 500,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
- 2) Der Verband haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Verbandsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Verbandes erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Verbandes abgedeckt sind.

## **§ 15 Datenschutz**

- 1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verband unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Verbandsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum und Passfoto.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

- 2) Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verband fort.
- 3) Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verband eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Verbandsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- 4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen das Bundespräsidium gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

## **§ 16 Auflösung des Verbandes**

- 1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Bundesversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Verbandsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Bundesversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- 2) Das nach Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an den „Deutschen Olympischen Sportbund“ mit Sitz in Frankfurt.

## **§ 17 Sprachregelung**

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Verbandes bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

## **§ 18 Inkrafttreten**

- 1) Die Satzung wurde in der Bundesversammlung am 15.03.2015 in Augsburg beschlossen, zuletzt geändert in Augsburg am 31.01.2016 und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisherige gültige Satzung.

Augsburg, den 31.01.2016